

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc1816b4-6f41-3236-a9a2-a0aff55c9439>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Hessische Bauordnung (HBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	HBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Hessen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	361-123

## § 27 HBO - Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

<sup>1</sup>Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ([§ 22 Abs. 2](#)),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung ([§ 25 Abs. 2](#)),
3. Zertifizierungsstelle ([§ 26 Abs. 1](#)),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung ([§ 26 Abs. 2](#)),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach [§ 17 Abs. 7](#) und [§ 28 Abs. 2](#) oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach [§ 17 Abs. 6](#) und [§ 28 Abs. 1](#)

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. <sup>2</sup>Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Hessen.

